

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 55.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. S. 259. — Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1915 über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverkehrs. S. 260. — Ministerialbekanntmachung über die Gesetzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 260. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 260.

(Nr. 211.) Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 716) bestimmen wir:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk. Er wird durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor als Vorstand vertreten.
2. Die Gemeinden innerhalb eines Verwaltungsbezirks werden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen für Fische und Wild im Kleinhandel vereinigt.
3. Höchstpreise im Kleinhandel für Fische und Wild setzt für das Gebiet des Kommunalverbandes der Vorstand des Kommunalverbandes fest.

Weimar, den 31. Oktober 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteußsch.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 6. November 1915.

68